

# Vergütungsvereinbarung

– gemäß § 4 StBGebV –

Zwischen \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung) – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –

und \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung) – im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt –

wird in Abweichung der grundsätzlich geltenden Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) gemäß § 4 Abs. 1 StBGebV vereinbart:

## § 1 Wertgebühr

Art und Umfang der Tätigkeit	§§ gemäß StBGebV	Satz
(1) _____	_____ / _____	_____
(2) _____	_____ / _____	_____
(3) _____	_____ / _____	_____
(4) _____	_____ / _____	_____
(5) _____	_____ / _____	_____
(6) _____	_____ / _____	_____
(7) Gehalts- und Lohnbuchführung, die Folgendes umfasst: _____ _____ (i. d. Regelnummer und Abrechnungszeitraum)	_____	€ _____ (netto)

Die Vergütung ist auch zu zahlen, wenn der Mandant kein Interesse mehr hat oder der Vertrag vor vollständiger Vertragsausführung endet, es sei denn, der Berater hat die vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten.

## § 2 Zeitgebühr

(1) Zeitgebührensätze	
Praxis, in der der Berater tätig ist	€ _____ /je angefangene halbe Stunde (netto)
sonstige Beratungsangelegenheiten	€ _____ /je angefangene halbe Stunde (netto)
Ferien, Mitarbeiter	€ _____ /je angefangene halbe Stunde (netto)
(2) Mehrer Tagessätze	durch <sup>1)</sup>
a) _____	_____
b) _____	_____
c) _____	_____
d) _____	_____
e) _____	_____

## § 3 Pauschalvergütung

Der Berater erhält an Stelle der gesetzlichen Gebühren eine Pauschalvergütung wie folgt:

Art der Tätigkeit <sup>2)</sup>	Pauschalvergütung
a) _____	€ _____ (netto)
b) _____	€ _____ (netto)
c) _____	€ _____ (netto)
d) _____	€ _____ (netto)

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann. Für den Fall, dass das Mandat vorzeitig endet, bleibt die volle Pauschale geschuldet.

- Bitte ergänzen um die Person(en), die i.S.d. § 2 Abs. 1 tätig werden soll(en).
- Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist ausgeschlossen für
  - die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender Steuererklärungen,
  - die Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten,
  - die Teilnahme an Prüfungen,
  - die Beratung und Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren,
  - gerichtliche und andere Verfahren sowie
  - die in § 23 StBGebV genannten sonstigen Einzeltätigkeiten.

#### § 4 Auslagenersatz

Die Vergütungsvereinbarung nach § 1 und § 2 umfasst nicht das Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Dokumentenpauschale sowie Reisekosten. Diese werden abgerechnet und wie folgt vergütet:

1. Post- und Telekommunikationsdienstleistungen<sup>3)</sup>
  - Pauschsatz nach § 16 Satz 2 StBGebV
  - nach den tatsächlich entstandenen Kosten
2. Der Steuerberater erhält eine Dokumentenpauschale nach § 17 StBGebV i. V. m. Vergütungsverzeichnis zum RVG.
3. Reisekosten<sup>3)</sup>
  - Tatsächlich entstandene Kosten, € \_\_\_\_\_ für jeden mit dem Geschäftsfahrzeug gefahrenen Kilometer und eine Abwesenheitspauschale von € \_\_\_\_\_ pro angefangene halbe Stunde
  - Reisekosten nach § 18 StBGebV

#### § 5 Umsatzsteuer

Alle vorstehenden Beträge (§§ 1–4) sind Netto-Beträge. Zusätzlich schuldet der Mandant gesetzlich Umsatzsteuer in ihrem jeweiligen v.H.-Satz. Dieser beträgt zurzeit 19 v.H.

#### § 6 Zahlung<sup>3)</sup>

Die Vergütung ist unmittelbar nach Erledigung der Angelegenheit und Abrechnung fällig. Von unabhängig ist der Berater jederzeit berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen.

Die Parteien vereinbaren folgende Vorschüsse:

- Auf die zu erwartende Vergütung zahlt der Mandant als Vorschuss monatlich bis zum 3. Werktag eines Monats € \_\_\_\_\_ (netto) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer i.H.v. 19 %.
- Auf die zu erwartende Vergütung zahlt der Mandant einen Vorschuss von € \_\_\_\_\_ (netto) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer i.H.v. 19 %. Der Berater ist berechtigt, weitere Vorschüsse anzufordern.

#### § 7 Nebenbestimmungen

(1) Für die vorstehenden Bestimmungen sind keine Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der vorstehenden Schriftausfertigungen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke im Vorhinein erkannt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit dies nach den Bestimmungen der ZPO zulässig ist – \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 200\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 200\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Berater)

\_\_\_\_\_  
(Mandant)

<sup>3)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.